Gemeinde Rümpel

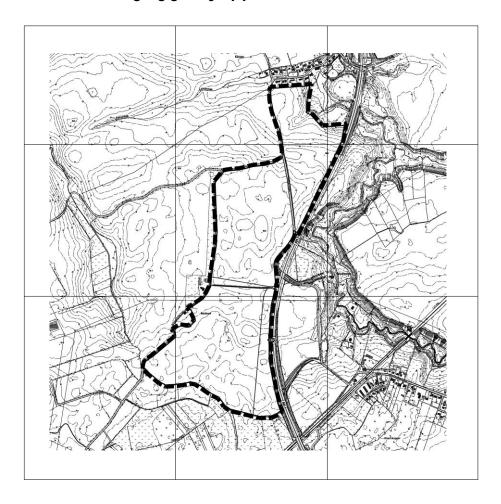
Kreis Stormarn

Bebauungsplan Nr. 8

Gebiet: Westlich der Autobahn (A 21), nördlich der südlichen Gemeindegrenze, östlich der Straße "Bockhorn", südlich der Straße "Dorfstraße"

Beschreibung des Konzeptes

Planstand: Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB, GV 17.11.2022



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de www.planlabor.de

1. Vorbemerkung

Gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) dient die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände insbesondere der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Die Unterrichtung soll möglichst frühzeitig erfolgen und beschränkt sich daher gemäß Erlass des Innenministeriums vom 05. Februar 2019 - IV 529 - auf die Erläuterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung. Zusätzlich findet im Rahmen der Beteiligung ein Scoping-Termin statt. Ausführliche Planunterlagen einschließlich Begründung und Umweltbericht werden im nächsten Verfahrensschritt erstellt.

2. Planungsanlass und Ziele der Planung

Die Gemeinde Rümpel unterstützt die Klimaschutzziele der Landesregierung und möchte auf Grundlage des vorangegangenen Rahmenkonzeptes für Solarenergie-Freiflächen-Anlagen mit der vorliegenden Planung einen Photovoltaikstandort als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikanlagen" ausweisen. Die Wattmanufaktur GmbH & Co.KG tritt hierbei als Vorhabenträgerin für die Umsetzung der vorliegenden Planung auf.

3. Planungsvorgaben

Der Landesentwicklungsplan (Fortschreibung 2021) ordnet Rümpel dem Ordnungsraum zwischen Hamburg und Lübeck zu. Die Gemeinde befindet sich innerhalb des 10km-Umkreises um das Mittelzentrum Bad Oldesloe. Rümpel liegt an der A 21 zwischen Kiel und Hamburg sowie auf der Landesentwicklungsachse zwischen Kiel und Bargteheide. Zudem befindet sich Rümpel auf der Siedlungsachse Ahrensburg – Bargteheide – Bad Oldesloe. Das Gemeindegebiet wird von einer elektrifizierten Bahnstrecke gequert. Die Gemeinde Rümpel befindet sich innerhalb eines Entwicklungsraums für Tourismus und Erholung. Im Norden der Gemeinde ist eine Biotopverbundachse auf Landesebene eingetragen. In den Ordnungsräumen ist unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Belange eine differenzierte Weiterentwicklung des baulichen Verdichtungsprozesses und eine dynamische Wirtschaftsund Arbeitsentwicklung anzustreben. Die Anbindungen an die nationalen und internationalen Waren- und Verkehrsströme sollen dabei sichergestellt werden und Gewerbe- und Industrieflächen sollen ausreichend vorhanden sein. Als ordnende Strukturelemente werden die zentralen Orte, Siedlungsachsen und Regionalen Grünzüge gesehen, die als Funktions- und Ausgleichsräume erhalten bleiben sollen.

Der **Regionalplan** von 1998 zeigt Rümpel innerhalb des Ordnungsraumes um Hamburg und Lübeck und innerhalb des Nahbereichs des Mittelzentrums Bad Oldesloe. Weite Teile des Gemeindegebietes sind als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Der Niederungsbereich der Norderbeste/Beste und die Thorritzener Quellenlandschaft sind als Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt. Die Bachschluchten der Süderbeste und Sylsbek sind als Vorranggebiet für den Natur-

schutz gekennzeichnet. Der Süden des Gemeindegebietes wird als Schwerpunktbereich für die Erholung markiert. Von Nordosten bis Südosten des Gemeindegebietes hat der Grundwasserschutz eine hohe Bedeutung. Außerdem befindet sich Rümpel im Achsenzwischenraum der Achsengrundrichtung Ahrensburg – Bargteheide – Bad Oldesloe. Das Gemeindegebiet wird von einer zu elektrifizierenden Bahnstrecke durchzogen. Das Land stellt zurzeit die Fortschreibung der Regionalplanung auf. Am 31. Dezember 2020 ist bereits die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III zum Thema Windenergie an Land in Kraft getreten. Die Teilaufstellung weist für den Planungsraum die Vorranggebiete für Windenergie aus und setzt die im Landesentwicklungsplan festgelegten Ziele und Grundsätze zur Windenergie an Land um. Gemäß Teilaufstellung werden in der Gemeinde Rümpel keine Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen. Das Plangebiet grenzt im Osten an die Bundesautobahn A 21. Der südliche Rand des Plangebietes liegt auf der Abgrenzung des Siedlungsraumes der Stadt Bargteheide. Im Norden liegt das Plangebiet teilweise innerhalb des Regionalen Grünzuges.

Das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein von 1999 ordnet Rümpel einem Raum für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung zu. Ziel ist es, diese Räume zu sichern und zu entwickeln, Natur und Ressourcen sollen durch eine überwiegend naturverträgliche Nutzung geschützt werden. Des Weiteren liegt Rümpel in einem Wasserschongebiet, das in seiner Funktionsfähigkeit erhalten bleiben soll. Bei dem Bau von Siedlungsflächen soll gewährleistet sein, dass eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen ist. Nördlich und östlich der Gemeinde befinden sich Geotope in Form von unter Gletschern entstandenen Tälern und Schildrücken (Drumlins). Außerdem liegt Rümpel inmitten eines großflächigen Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum. Die nördliche Gemeindegrenze wird im Bereich des Bestetals als Achsenraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene gekennzeichnet. Im Nordosten der Gemeinde sowie im Bereich des Süderbeste- und Sylsbektals befinden sich kleinflächige Gebiete, welche die Voraussetzungen einer Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet (alt: § 17 LNatSchG) erfüllen.

Die Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes aus dem Jahr 2020 stellt einen Großteil des Gemeindegebietes als Landschaftsschutzgebiete und Gebiete mit besonderer Erholungseignung dar. Im Osten und Südosten der Gemeinde ist ein Trinkwassergewinnungsgebiet eingetragen. Im Bereich des Süderbestetals und der Thorritzer Quell-Landschaft befinden sich Geotope. Die Thorritzener Quelllandschaft, die Süderbeste und der Unterlauf der Sylsbek stellen Schwerpunktbereiche, der Niederungsbereich der Beste/Norderbeste, der Talraum an der westlichen Gemeindegrenze, der Mittel- und Oberlauf der Sylsbek und die Waldflächen bei Rohlfshagen Verbundachsen im landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem dar. Zwischen der Ortschaft Rohlfshagen und der Süderbeste ist ein schmaler Streifen als Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, verzeichnet. Die Bachschluchten der Süderbeste und Sylsbek sowie die Thorritzener Quelllandschaft im Nordosten der Gemeinde werden als Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Natur-

schutzgebiet erfüllt, dargestellt. Bei der Beste/Norderbeste, der Sylsbek und dem Unterlauf der Süderbeste handelt es sich um Vorrangfließgewässer. Die Bachschlucht der Süderbeste ist als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG, das größer als 20 ha ist, eingetragen. Für den Klimaschutz bedeutsame Waldflächen befinden sich in Rümpel im Bereich der Süderbeste und des Unterlaufs der Sylsbek, des Sattenfelder Forstes und an der nordwestlichen Gemeindegrenze. Klimasensitive Böden sind im Niederungsbereich der Beste/Norderbeste und stellenweise im Süderbestetal vertreten.

Der Landschaftsplan der Gemeinde ist im Jahr 2021 abgeschlossen worden. Die Wirksamkeit des Landschaftsplanes steht kurz bevor. In der Karte "Biotop- und Nutzungstypen" zum Landschaftsplan wird das Plangebiet überwiegend als Acker dargestellt. Im südlichen Teil befindet sich ein größeres Stillgewässer, das von einem Nadelwald umgeben ist. Das Plangebiet wird von einem Graben, der Straße Sensenmühle, einer unterirdischen Gas-Hochdruckleitung sowie einer oberirdischen Freileitung gequert. Nördlich grenzen Wohnbaugrundstücke des Siedlungskörpers von Höltenklinken sowie ein Feldgehölz und Waldflächen an. Die östliche Grenze des Plangebietes wird von der BAB 21 gebildet, die von Gehölzsäumen und Knicks begleitet wird. Im Süden und Westen wird das Plangebiet von Knicks begrenzt. In der Karte "Entwicklung" wird für das Stillgewässer im südlichen Teil des Plangebietes die Entwicklung bzw. Erhaltung eines Gewässerrandstreifens vorgeschlagen. Für einen schmalen Bereich an der südwestlichen Plangebietsgrenze wird die Entwicklung von Sukzessionsflächen empfohlen.

4. Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet liegt südwestlich der Ortslage des Hauptortes Rümpel und südlich der Ortslage Höltenklinken, westlich der Autobahn A 21. Nördlich wird das Plangebiet von Baugrundstücken, einem Feldgehölz und Waldflächen begrenzt. Östlich des Plangebietes befinden sich Gehölzsäume und Knickstrukturen, welche die A 21 begleiten. Die südliche und westliche Grenze des Plangebietes wird von vorhandenen Knickstrukturen gebildet. Die Straße Sensenmühle verläuft von Nordwest nach Ost innerhalb des Geltungsbereiches. Das Plangebiet selbst wird zurzeit intensiv als Acker bewirtschaftet. Im südlichen Teilbereich befinden sich ein Stillgewässer, welches mit Nadelgehölzen bestanden ist, eine oberirdische Stromleitung (110-kV-Freileitung) sowie ein Graben, der in Ost-West-Richtung verläuft. Des Weiteren wird das Plangebiet von einer unterirdischen Gas-Hochdruckleitung gequert. Der Nordosten des Plangebietes wird von einem Geotop berührt. Das Plangebiet liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.

5. Alternative Planungsüberlegungen

Die Gemeinde Rümpel hat im Vorfeld zu der vorliegenden Planung ein Rahmenkonzept zur Identifikation und Bewertung geeigneter Potenzialflächen für Solarenergie-Freiflächen-Anlagen entwickelt. Aufgrund der Vorbelastungen im Gemeindegebiet durch die Bundesautobahn und Bahntrasse ist der Betrachtungsraum im Rahmen-

konzept auf diese Bereiche konzentriert. Im Konzept wurden Potenzialflächen für Solarenergie-Freiflächen-Anlagen unter Berücksichtigung übergeordneter Planungsvorhaben sowie stadt- und landschaftsplanerischer Kriterien der Flächenbewertung ermittelt und fachlich beurteilt. Daraus wurden Empfehlungen zur Standortentwicklung von Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen abgeleitet. Es wurden insgesamt 11 Potenzialflächen näher betrachtet.

Die Gemeinde kommt zu dem Ergebnis, dass der Potenzialstandort EP-10, welcher mit der vorliegenden Planung aufgegriffen wird, als gut entwickelbar erscheint und eine ausreichende Flächengröße für eine wirtschaftliche Umsetzung besitzt. Aufgrund des bandartigen Flächenzuschnittes ist auf eine kompakte Anordnung zu achten. Eine Entwicklung dieser Fläche hat für die Gemeinde höchste Priorität.

6. Planinhalt

6.1. Städtebau

Planungsrechtlich wird durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 eine landwirtschaftliche Fläche mit ca. 68 ha Größe in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikanlagen" umgewidmet. Die Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen werden aus reihig angeordneten, aufgeständerten, nicht beweglichen Modulen in Südausrichtung sowie den erforderlichen Nebeneinrichtungen bestehen. Die Träger der Module werden in den Boden gedrückt; Fundamente werden nicht gesetzt.

Die Art der baulichen Nutzung soll als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikanlagen" gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Betriebes der Anlagen sind innerhalb des Sondergebietes neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen zur Speicherung der Energie sowie notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter, Trafostationen, Zufahrten, Baustraßen oder Wartungsflächen, zulässig.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über eine Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen gesteuert. Zu schutzwürdigen Elementen, wie z.B. Gas-Hochdruckleitung, Freileitung, Stillgewässer und Wald, werden entsprechende Abstände eingehalten. Im Sondergebiet ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen, notwendigen Wechselrichtergebäuden mit einer max. Grundfläche von jeweils 20 m² und Trafogebäuden zulässig.

Eine Beleuchtung der Photovoltaikanlagen ist nicht zulässig. Die Errichtung eines umlaufenden, bis zu 2,60 m hohen Zaunes ist zulässig.

6.2. Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Photovoltaik-Freiflächen-Anlage erfolgt über die Bestandsstraßen Klinken, Bockhorn und Sensenmühle.

6.3. Grünordnung

Die Gestelle der Photovoltaik-Module werden in den unbefestigten Untergrund gerammt. Auf die Verwendung von Fundamenten wird verzichtet. Hierdurch wird der Versiegelungsgrad im Plangebiet auf ein Minimum begrenzt. Die Montage der Modultische erfolgt auf den Pfählen. Anschließend werden die Modultische mit den PV-Elementen belegt, verkabelt und mit den Trafostationen und dem anschließenden Netzanschluss über eine separat zu errichtende Kabeltrasse verbunden. Insgesamt wird ca. 1 % der Sondergebiets-Flächen versiegelt. Die mit Photovoltaik-Modulen überstellten Bereiche werden in den Eingriffs-Berechnungen daher getrennt von den reell versiegelten Flächen betrachtet.

Die Flächen der Photovoltaik-Freiflächen-Anlage unter und zwischen den Modulen sollen als extensives Grünland bewirtschaftet werden, um einen artenreichen Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten zu schaffen. Hierzu wird standortgerechtes, kräuterreiches Wiesensaatgut verwendet. Die Bewirtschaftung kann z.B. durch eine portionierte Schafbeweidung oder späte technische Mahd erfolgen. Darüber hinaus ist die Anlage von artenreichen Blühstreifen, Feuchtbiotopen, Hecken und Korridore für den Wildwechsel sowie die Installation von Wildbienenstöcken oder Insektenhotels, Fledermauskästen und Ansitzstangen für Greifvögel im Geltungsbereich vorgesehen. Die Modulreihen werden so aufgestellt, dass ein besonnter Streifen von ca. 2,50 m entsteht und die Biodiversität gezielt gesteigert werden kann. Die Photovoltaik-Freiflächen-Anlage soll ökologisch bewirtschaftet und jährlich durch eine unabhängige, staatlich zugelassene Kontrollstelle zertifiziert werden.

Die nicht mit Photovoltaik-Modulen überstellten Sondergebiets-Flächen werden in der Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Zudem sind im Norden und Südwesten des Plangebietes Maßnahmenflächen geplant, auf denen der Ausgleichsbedarf ebenfalls zumindest teilweise erbracht werden soll.

Nähere Angaben zur Grünordnung und zum Ausgleichsbedarf werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6.4. Wasserwirtschaft

Das anfallende Oberflächenwasser soll zwischen den einzelnen Modulreihen der Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen natürlich versickern.

7. Stromeinspeisung

Der produzierte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist. Die dazu erforderlichen Umspannungsanlagen und Leitungsführungen werden im weiteren Verfahren ermittelt und in den Unterlagen ergänzt.

8. Belange des Umweltschutzes

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelt-auswirkungen ermittelt werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen wird durch die Gemeinde festgelegt. Es erfolgt eine frühzeitige Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, insbesondere zur Abgleichung der Erfordernisse hinsichtlich des Untersuchungsrahmens (sogenanntes Scoping). Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, so dass objektbezogene Angaben insbesondere zum Umgang mit Emissionen, Energie, Abwässern und Abfällen in der Regel beim Aufstellungsverfahren nicht vorliegen. Die Umweltprüfung kann zu diesen Belangen daher nur allgemeine Aussagen treffen. Die Gemeinde schätzt die betroffenen Belange wie folgt ein:

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Erheblich betroffen, da Eingriffe nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorbereitet sowie die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) genannten Funktionen des Bodens berührt werden. Die Artenschutzbelange des § 44 BNatSchG können berührt werden.

b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG

Nicht betroffen, da die o.g. genannten Schutzgebiete nicht berührt werden.

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Nicht betroffen, da mit der vorliegenden Planung für den Menschen und seine Gesundheit keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Schützenswerte Nutzungen sind derzeitig im Plangebiet nicht vorhanden.

d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb eines archäologischen Interessengebietes. Gemäß § 15 DSchG hat, wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der Oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnis-

se, wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Bei Beachtung der Hinweise wird eine Erheblichkeit nicht angenommen.

e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Das anfallende Oberflächenwasser soll innerhalb ausreichend breiter Abstände zwischen den einzelnen Modulreihen der Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen natürlich versickern. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Der durch die Photovoltaik-Freiflächen-Anlage produzierte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist. Die dazu erforderlichen Umspannungsanlagen und Leitungsführungen werden im weiteren Verfahren ermittelt und in den Unterlagen ergänzt. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

In der Karte "Entwicklung" des Landschaftsplanes wird für das Stillgewässer im südlichen Teil des Plangebietes die Anlage eines Gewässerrandstreifens empfohlen, was in diesem Fall auch den Erhalt und ggf. die Weiterentwicklung des vorhandenen Gehölzsaums umfasst. Zudem wird in einem schmalen Bereich an der südwestlichen Plangebietsgrenze die Anlage von Sukzessionsflächen vorgeschlagen. Auf Ebene des Landschaftsplanes fand zudem eine detaillierte Auseinandersetzung hinsichtlich einer möglichen Standortwahl von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen statt. Die Flächen westlich der BAB 21 innerhalb des Plangebietes wurden als potenziell geeignete Standorte gekennzeichnet. Die vorliegende Planung greift die Empfehlungen des Landschaftsplanes auf und konkretisiert diese. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der

Grenzwerte der 39. BlmSchV sind nicht zu erwarten. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

Wesentliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen sind nicht erkennbar, von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

j) Gefahrenpotenzial des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Die zulässigen Vorhaben im Plangebiet weisen lediglich ein geringfügiges Gefahrenpotenzial für schwere Unfälle oder Katastrophen auf. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

9. Weiteres Vorgehen

Zum nächsten Verfahrensschritt werden eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Darin enthalten ist eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die durch die Planung verursacht werden, sowie eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. Zudem werden Aussagen zu ggf. notwendig werdenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen getroffen. Eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange wird durch eine faunistische Potenzialabschätzung vorgenommen. Im Rahmen der Entwässerungsplanung wird ein Baugrundgutachten eingeholt und Aussagen zur Sickerfähigkeit des Bodens getroffen. Bei Bedarf wird ein Blendgutachten zur Überprüfung möglicher Blendwirkungen durch die Photovoltaik-Module eingeholt.